

Räumungsverkauf wegen Aufgabe des Geschäftsbetriebs

Die Rechtsabteilung des Börsenvereins informiert

(Stand: 24.06.2013)

Preisgebundene Bücher dürfen nach dem Buchpreisbindungsgesetz (BuchPrG) im Rahmen eines gesetzlich festgelegten Zeitraums unterhalb des festgelegten Ladenpreises abverkauft werden. Damit ein solcher Unterprieverkauf zulässig ist, müssen folgende Voraussetzungen zwingend gegeben sein (§ 7 Abs. 1 Nr. 5 BuchPrG):

- Der Unterprieverkauf darf nur während eines zusammenhängenden **Zeitraums von 30 Tagen** durchgeführt werden;
- die Buchhandlung wird **endgültig geschlossen**;
- die Bücher stammen aus den **gewöhnlichen Beständen** des schließenden Unternehmens und
- die **Lieferanten** sind zuvor mit angemessener Frist – **erfolglos** – **zur Rücknahme aufgefordert** worden.

Diese im Rahmen der Reform des BuchPrG im Juli 2006 in das Gesetz eingefügte Bestimmung knüpft an die zu Zeiten des Sammelreverses geltende Regelung des preisbindungsfreien Räumungsverkaufs an. Das BuchPrG sah zunächst keine entsprechende Ausverkaufsmöglichkeit vor. Die Praxis hat jedoch gezeigt, dass an einer solchen Möglichkeit ein grundsätzlich berechtigtes Interesse besteht, dem der Gesetzgeber mit der Gesetzesänderung Rechnung getragen hat.

Zu den Voraussetzungen im Einzelnen:

Zeitraum von 30 Tagen:

Die Befristung eines zulässigen Ausverkaufs auf »einen Zeitraum von 30 Tagen« soll verhindern, dass ein Unterprieverkauf von Büchern ausufert und dadurch den Erhalt der Buchpreisbindung gefährdet.

Endgültige Schließung der Buchhandlung:

Ein preisbindungsrechtlich zulässiger Räumungsverkauf setzt die endgültige Geschäftsaufgabe einer Buchhandlung voraus. Nicht gestattet ist ein Unterprieverkauf hingegen im Fall der Übernahme einer Buchhandlung oder von deren Beständen durch ein anderes Unternehmen.

Eine endgültige Schließung der Buchhandlung liegt auch dann nicht vor, wenn nur eine von mehreren Filialen eines Unternehmens geschlossen wird (OLG Hamm, Urt. vom 05.06.2012 – I-4 U 18/12). Der Lagerbestand der aufgegebenen Niederlassung kann in diesen Fällen nämlich auch in den anderen, weiterbestehenden Filialen abverkauft werden.

Bücher aus gewöhnlichen Beständen:

Unter Ladenpreis ausverkauft werden dürfen nur Bücher »aus den gewöhnlichen Beständen des schließenden Unternehmens«. Zu diesen – preisbindungsrechtlich privilegierten – Beständen gehören nicht Bücher, die während des Räumungsverkaufs nachgeordert worden sind (»Nachschieben von Ware«) oder die bereits

vor Beginn des Ausverkaufs mit einer entsprechenden Verkaufsabsicht zur Vergrößerung des Lagers bestellt worden waren. Letztgenannte Bücher dürfen nur zum gebundenen Ladenpreis verkauft werden.

Angebot zur Rücknahme an Lieferanten:

Dem Räumungsverkauf muss ein vorheriges Angebot an die jeweiligen Lieferanten (insbesondere Verlag oder Barsortiment) zur Rücknahme der Bücher vorausgehen. Das Angebot hat in branchenüblicher Weise zu erfolgen, also durch individuelle Benachrichtigung der Lieferanten oder durch eine Anzeige in den „Brancheninformationen“ des Börsenblatts. Es bedarf einer angemessenen Frist, die mindestens zwei Wochen betragen sollte. Die Anzeige könnte ungefähr folgenden Inhalt haben:

„Wir schließen unser Ladenlokal zum ... und führen ab ... einen Räumungsverkauf nach § 7 Abs. 1 Nr. 5 Buchpreisbindungsgesetz durch. Verlage, die ihre Bücher zurücknehmen wollen, werden hiermit aufgefordert, dies bis zum ... bei uns anzumelden.“

Die Kolleginnen und Kollegen in der Anzeigenabteilung nehmen gerne Ihre Anzeige entgegen:

Tel.: 069/1306-220;
E-Mail: anzeigen@mvb-online.de.

Nach Möglichkeit sollte – auch im Interesse der Mitbewerber des schließenden Unternehmens – verhindert werden, dass im beträchtlichen Umfang Ware preisbindungsfrei abverkauft wird. Vor diesem Hintergrund ist es wünschenswert, dass Verlage zumindest bei der Schließung größerer Buchhandlungen von ihrem Rückkaufrecht Gebrauch machen.

Buchhandlungen, die ihr Geschäft aufzugeben beabsichtigen, werden sich zunächst ein Bild über die vorrätigen Buchbestände machen. Nicht mehr preisgebundene Titel oder Mängelexemplare können zu jedem beliebigen Preis abverkauft werden; möglicherweise bietet sich auch eine Gelegenheit, Buchbestände an einen Kollegen oder andere Händler weiterzuveräußern.

Spezielle wettbewerbsrechtliche Vorgaben bestehen nicht mehr, insbesondere braucht der Räumungsverkauf nicht mehr bei der Industrie- und Handelskammer angezeigt zu werden. Irreführende Praktiken im Zusammenhang mit Räumungsverkäufen sind nach wie vor verboten (§ 5 UWG).
